

**Narrenzunft Moorochs e.V.
Bad Buchau am Federsee**



Satzung

Satzung

der Narrenzunft Moorochs e.V.
Bad Buchau am Federsee

§1 Name und Sitz

Die Narrenzunft führt als eingetragener Verein den Namen

Narrenzunft "Moorochs" e. V.
Bad Buchau am Federsee
Heimat- und Brauchtumsverein

und hat ihren Sitz in Bad Buchau am Federsee.

§ 2 Zweck

Die Narrenzunft "Moorochs" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Zunft ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung, Pflege und Förderung des Brauchtums der Federseeheimat und besonders der Fasnet. Die Zunft ist Trägerin der Planung und Organisation der Bad Buchauer Fasnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird nur durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Zustimmung des Zunftrates ist in jedem Falle erforderlich. Mitglieder der Narrenzunft können Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechtes erwerben. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Narrenzunft führt aktive Mitglieder, sowie passive Mitglieder, die durch ihre Beitragszahlungen und Spenden, die Bemühungen der Zunft unterstützen, weiterhin Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung ob ihrer Verdienste um das Buchauer Brauchtum befreit sind.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des 1. Beitrages.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zweckes nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder im besonderen dadurch, dass sie sich im Häß und unter der Maske einwandfrei benehmen, weder unverantwortlichen Unfug treiben noch irgendwelchen Schaden anrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwilliger oder durch unsachgemäße Behandlung verursachter Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen. Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindende Zunfteigentum unverzüglich der Zunft, wieder zurückzugeben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an Zunftveranstaltungen und Umzügen teilzunehmen. Sie können mitwirken an Mitgliederversammlungen. Anträge können dort aber nur von Mitgliedern gestellt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 10 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder nicht der Zunft angehörende Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Zunft erworben haben, ernannt werden. Dies beschließt der Zunftrat.

§ 11 Beiträge

Die Beitragshöhe wird jeweils vor der Jahreshauptversammlung vom Zunftrat festgelegt. Es bestehen bei der Zunft dreierlei Beitragsarten und zwar

- a) für Einzelpersonen
- b) für Familien (Eltern mit Kindern bis 17 Jahre)
- c) für passive Mitglieder

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ableben
- c) Ausschluss nach § 13
- d) Auflösung der Zunft

Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erklärt werden

§ 13 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates bei:

- Zunftschädigendem Verhalten (nach §8)
- groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck (nach § 2) und Satzung der Zunft,
- mehr als zweijährigem Beitragsrückstand,
- sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluss ist keine Berufung möglich.

§ 14 Zunftorgane

sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Zunftrat
- c) der Zunftmeister, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Zunftrat. Sie muss mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Mai stattfinden. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 18 Jahre.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Säckelmeisters (Kassier)
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenfilzer (Kassenprüfer)
- d) Entlastung von Zunftmeister und Säckelmeister
- e) Wahl des Zunftmeisters und des Zunftrates nach Fälligkeit
- f) Wahl des Vater Federsee nach Fälligkeit
- g) Anträge und Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung beschließt nur über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Zunftmeister oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder beim Zunftrat einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen.

§ 16 Zunftrat

Der Zunftrat besteht aus höchstens 12 volljährigen Mitgliedern und dem Zunftmeister der Narrenzunft. Der Zunftrat wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt.

Zunfräte sind zur Übernahme bestimmter Aufgabengebiete verpflichtet, für die sie volle Verantwortung übernehmen. Vorschläge für neu zu wählende Zunfräte müssen mit mindestens zehn Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern, sowie dem Einverständnis des Wählbaren bestätigt, beim Zunftmeister oder dessen Stellvertreter 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden (siehe § 15).

Scheiden Mitglieder des Zunftrates vorzeitig aus dem Ehrenamt aus, so kann der Zunftrat ersatzweise bis zur nächsten fälligen Neuwahl Personen aufnehmen, um die Funktionsfähigkeit des Zunftrates zu gewährleisten. Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Zunfräte. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Aufgaben des Zunftrates:

- a) Planung und Durchführung der Bad Buchauer Fasnet
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Einführung neuer Masken und Häser
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Einführung neuer Brauchtumsbestandteile
- d) Wahl aus seiner Mitte in der der Mitgliederversammlung folgenden Zunftratssitzung
 - 1) des stellvertretenden Zunftmeisters
 - 2) des Säckelmeisters (Kassier)
 - 3) des Griffelspitzers (Schriftführer)

Diese bilden zusammen mit dem Zunftmeister den Vorstand.

- e) Beschlussfassung von Anschaffungen, Engagements und Ausgabe deren Rechnungswert 500,00 € übersteigt,
- f) Abstimmung über Aufnahme von Neumitgliedern (§ 5) und über Ausschluss von Mitgliedern (§ 13)
- g) Bestätigung der Gruppenführer und Gildensprecher, sowie deren Stellvertreter.
- h) Bestellung von außerordentlichen Zunftratsmitgliedern

§ 17 Erweiterter Zunftrat

Hierzu gehören die von den Maskengruppen jeweils für zwei Jahre zu wählenden Gruppenführer, die Gildensprecher, sowie der gewählte Träger des Vater Federsee. Dieselben werden je nach Tagesordnung zu den entsprechenden Zunftratssitzungen eingeladen. Die Gruppenführer müssen bereit sein über das Maß eines aktiven Mitgliedes mitzuarbeiten. Die Gruppenführer haben das Recht ihre Maskengruppen zu Zusammenkünften unter rechtzeitiger Mitteilung (mindestens 14 Tage vorher) an den Zunftmeister einzuberufen. Dies gilt auch für die Gildensprecher (von Jungnarren, Schalmeien, Trachtengilde). Zum erweiterten Zunftrat können vom Zunftrat außerdem brauchtumsbewußte Mitglieder bestellt und mit verantwortungsvollen Aufgaben betreut werden. Die Mitglieder des erweiterten Zunftrates haben beratende Funktion.

§ 18 Der Zunftmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister (1. Vorstand), der stellvertretende Zunftmeister (2. Vorstand), der Säckelmeister (Kassierer), und der Griffelspitzer (Schriftführer). Zunftmeister und stellvertretender Zunftmeister sind je allein vertretungsberechtigt, Säckelmeister und Griffelspitzer nur gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt. Scheiden Zunftmeister und sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat das lebensälteste Zunfratsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Zunftmeisters einzuberufen. Den vertretungsberechtigten Vorständen steht das Recht zu im Einzelfall bis zu einem Rechnungswert in Höhe von 500,00 € (fünfhundert) selbständig zu verfügen. Dies gilt aber nur im Innenverhältnis zum Verein.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit (alt: Vergütungen oder Entschädigungen)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Zunftrat (§ 16). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c) Der Zunftrat (§ 16) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw....
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Vom Zunftrat (§ 16) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Tragen von Masken und Häs

Das Tragen von Masken und Häs außer an Veranstaltungen, die von der Zunft besucht bzw. geleitet werden, ist nur erlaubt, wenn mindestens 8 Personen als eine Gruppe auftreten. Dies muss vom Zunftmeister bzw. Zunftrat genehmigt sein. Ansonsten siehe § 8.

§ 21 Zunftvermögen

Der Zunftrat verfügt über das Zunftvermögen durch Beschluss. Es steht nur dem in § 2 aufgeführtem Zweck zur Verfügung. Das Zunftvermögen wird vom Säckelmeister verwaltet. Hiervon ausgenommen sind Masken, Häs, Stoff, Dekorationen, Aufbauten, Bewirtungsteile und -geräte. Diese werden jeweils vom Zunftrat zu benennenden Personen verwaltet. Für ordnungsgemäße Verwaltung und Lagerung ist zu sorgen. Ein Bestandsverzeichnis ist zu führen.

§ 22 Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der jeweils anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen und zu wählen. Einer Satzungsänderung und der Auflösung der Narrenzunft müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 23 Auflösung der Zunft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen derselben der Stadt Bad Buchau zu, die es bis zu einer Wiedergründung einer steuerbegünstigten Vereinigung im Sinne § 2 dieser Satzung treuhänderisch zu verwalten hat.

Vorstehende geänderte Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 22. Februar 1996

Bad Buchau, den 12. Mai 2010

F.d.R

U. Vogelgesang
.....
Uwe Vogelgesang
Zunftmeister

